

# Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

## Wochen- und Nachrichtenblatt

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Ködlik, Bernsdorf, Kisdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau u. Rüssen.  
Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

Nr. 264.

Versprech-Anschluss  
Nr. 7

Dienstag, den 12. November

Telegramm-Adresse:  
Tageblatt.

1901.

### Besenreißig- und Deckreißig-Auktion

auf Lichtensteiner Revier.  
Im Ratskeller zu Lichtenstein sollen  
**Mittwoch, den 13. November 1901,**  
von vormittags 11 Uhr an  
im Stadtwalde, Burgwalde und Neudörfler Walde  
ca. 20,0 Wellenhundert anstehendes Besenreißig u.  
200 Rm. aufbereitetes Deckreißig  
unter den vor der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen versteigert  
werden.  
Fürstl. Schönb. Forstverwaltung Lichtenstein.

### Bekanntmachung

die Urwahlen für die Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz  
betreffend.

Nachdem das Königliche Ministerium des Innern die von den Vor-  
sitzenden der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz gemäß § 8 der  
Verordnung vom 15. August 1900 zur Ausführung des Gesetzes vom 4.  
August 1900, die Handels- und Gewerbekammern betr., über die Bildung  
der Wahlabteilungen und die Zahl der Wahlmänner für die bevorstehenden  
Urwahlen zur Handels- und Gewerbekammer gemachten Vorschläge ge-  
nehmigt hat, wird über das Wahlverfahren folgendes bekannt gegeben:  
Es sind zu wählen

#### I. zur Handelskammer

- |                                                       |                   |                   |               |
|-------------------------------------------------------|-------------------|-------------------|---------------|
| 1. in der den Amtsgerichtsbezirk Glauchau umfassenden | 13. Wahlabteilung | 3 Wahlmänner,     |               |
| 2. " " " " " " " " " " " "                            | Hohenstein-E.     | 14. Wahlabteilung | 2 Wahlmänner, |
| 3. " " " " " " " " " " " "                            | Lichtenstein      | 15. Wahlabteilung | 1 Wahlmann,   |
| 4. " " " " " " " " " " " "                            | Meerane           | 16. Wahlabteilung | 3 Wahlmänner, |
| 5. " " " " " " " " " " " "                            | Waldenburg        | 17. Wahlabteilung | 1 Wahlmann,   |

#### II. zur Gewerbekammer

- |                                                       |                   |                   |               |
|-------------------------------------------------------|-------------------|-------------------|---------------|
| 1. in der den Amtsgerichtsbezirk Glauchau umfassenden | 13. Wahlabteilung | 6 Wahlmänner,     |               |
| 2. " " " " " " " " " " " "                            | Hohenstein-E.     | 14. Wahlabteilung | 6 Wahlmänner, |
| 3. " " " " " " " " " " " "                            | Lichtenstein      | 15. Wahlabteilung | 4 Wahlmänner, |
| 4. in der den Amtsgerichtsbezirk Meerane umfassenden  | 16. Wahlabteilung | 4 Wahlmänner,     |               |
| 5. " " " " " " " " " " " "                            | Waldenburg        | 17. Wahlabteilung | 2 Wahlmänner. |

Sämtliche Wahlen finden  
**Mittwoch, den 13. November 1901,**  
von vormittags 11 Uhr bis nachmittags 2 Uhr  
statt.

Als Stimmabgabestellen sind für die  
**Handelskammer**  
und die Wahlabteilung  
unter I. 1. ein Zimmer im Meisterhause in Glauchau,  
" 2. der Saal im Gasthause zu den 3 Schwanen in Hohen-  
stein-Ernstthal,  
" 3. der kleine Saal im Gasthause zum goldenen Helm in  
Lichtenstein,  
" 4. der kleine Saal in Gärtels Hotel in Meerane,  
" 5. der Saal im Gasthause zum Schönburger Hof in  
Waldenburg,  
für die

#### Gewerbekammer

und die Wahlabteilung  
unter II. 1. der kleine Saal im Meisterhause in Glauchau,  
" 2. der Rathaussaal in Hohenstein-Ernstthal,  
" 3. der Ratskellersaal in Lichtenstein und  
das Ratsitzungszimmer in Callenberg,  
" 4. ein Zimmer im Gasthof zur Sonne in Meerane,  
" 5. der Rathaussaal in Waldenburg  
bestimmt worden. Die Urwähler zur Gewerbekammer aus den Orten des  
Amtsgerichtsbezirk Lichtenstein ohne Stimmabgabestelle können ihre  
Stimmzettel in Lichtenstein oder Callenberg abgeben.

Zur Teilnahme an den Urwahlen für die Handelskammer  
sind berechtigt (§ 7 des Gesetzes):

1. diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, welche ein Handels-  
gewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs betreiben  
und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister  
eingetragen sind,
2. die im Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, sofern  
sie Handelsgewerbe betreiben, ferner die Gesellschaften im Sinne von  
§ 8 des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 (Gesetz- und  
Verordnungsblatt Seite 353 fge.),
3. die Gemeinden und Gemeindeverbände für die von ihnen betriebenen  
Gewerbeunternehmungen, die Pächter der letzteren und die Pächter  
staatlicher Gewerbeunternehmungen,  
insgesamt, sofern sie nach §§ 17d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24.  
Juli 1900 im Kammerbezirk mit einem Einkommen von mehr als 3100  
Mark eingeschätzt sind,
4. der Staat für die von ihm betriebenen Gewerbeunternehmungen.

Zur Teilnahme an den Urwahlen für die Gewerbekammer  
sind berechtigt (§ 8 des Gesetzes):

- a) zur Wahl von Handwerker-Wahlmännern  
die Mitglieder einer Handwerker-Innung sowie sonstige Handwerker,  
sofern sie nach §§ 17d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24.  
Juli 1900 im Kammerbezirk mit einem Einkommen von mehr als 600 Mk.  
eingeschätzt sind, und zwar auch dann, wenn dieses Einkommen den  
Betrag von 3100 Mk. übersteigt und wenn die betreffenden Gewerbe-  
betreibenden als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister  
eingetragen sind;
- b) zur Wahl von Nicht-Handwerker-Wahlmännern

1. Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des  
Handelsgesetzbuchs betreiben und als Inhaber oder Teilhaber einer  
Firma im Handelsregister eingetragen sind, aber nach §§ 17d und 21  
des Einkommensteuergesetzes im Kammerbezirk nur mit einem Ein-  
kommen von 600 bis 3100 Mk. eingeschätzt sind, ferner alle nicht unter  
als 600 Mk. eingeschätzt und nicht im Handelsregister eingetragen sind;
2. Genossenschaften von Handel- und Gewerbetreibenden, Gesellschaften,  
Gemeinden, Gemeindeverbände, sofern sie nach §§ 17d und 21 des  
Einkommensteuergesetzes mit einem Einkommen von 600 bis 3100 Mk.  
eingeschätzt sind.

Von den Wahlmännern für die Gewerbekammer  
muss die eine Hälfte Handwerker und die andere Hälfte  
Nicht-Handwerker sein.

Denjenigen Gewerbetreibenden, welche innerhalb des Kammerbezirks  
gleichzeitig ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handels-  
gesetzbuchs und ein Handwerk betreiben und im Uebrigen den Vorschriften  
der §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 4. August 1900 genügen, steht das  
Recht der Entscheidung darüber zu, ob sie zur Handelskammer oder zur Ge-  
werbekammer wahlberechtigt sein wollen.

Die Erklärung hierüber ist vor der Wahl der Kammer, spätestens aber  
bei der Urwahl dem Wahlleiter gegenüber abzugeben; sie ist bindend für  
die Beitragspflicht auf die Dauer der Wahlperiode, für welche sie abgegeben  
wird. Der Wiederholung der einmaligen Erklärung vor jeder Wahl bedarf  
es nicht.

Unterbleibt diese Erklärung überhaupt, so gehört der betreffende Ge-  
werbetreibende bis zur nächsten Wahl der Gewerbekammer an (§ 9 des Ge-  
setzes).

Das Wahlrecht kann nur in Person und nur durch Stim-  
mzettel ausgeübt werden.

Eine Vertretung findet statt (§ 10 des Gesetzes):

1. für juristische Personen durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter;
  2. für staatliche oder Gemeindebetriebe und Betriebe von Gemeindever-  
bänden durch deren Leiter oder einen von der zuständigen Behörde be-  
stimmten Bevollmächtigten;
  3. für Zweigniederlassungen, deren Hauptniederlassung nicht zum Kammer-  
bezirk gehört, durch ihren Inhaber oder durch einen besonders bestell-  
ten Bevollmächtigten;
  4. für Personen, die im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäfts-  
unfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, durch ihren ge-  
setzlichen Vertreter.
- Weibliche Personen sind berechtigt, sich durch einen Bevollmächtigten  
vertreten zu lassen.

Niemand kann das Wahlrecht in demselben Kammer-  
bezirk mehrfach ausüben.

Von Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen (§ 11 des  
Gesetzes):

1. diejenigen Personen, welche aus den im § 44 Absatz 1 unter a bis g  
der Revidierten Städteordnung beziehentlich aus den im § 35 Absatz 1  
unter a bis g der Revidierten Landgemeindeordnung angegebenen  
Gründen von Ausübung des Stimmrechts bei Gemeindevahlen aus-  
geschlossen sind;

Wunderschwindigkeit, Naturheilkunde, Wunder der Schweiz, Hagenleubrand, Supp, München, und Männer, gerösteten Kaffee, ENTE, RATAKY, unter Preis!, s mit Garantie, ganze Welt, Berlin kommt.